

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil:

Mit der Verordnung über die statistischen Erhebungen im Elektrizitätsbereich (Statistikverordnung 2001) gemäß § 52 ElWOG wurde der geänderten Situation nach Erlassung des Energieliberalisierungsgesetzes 2000 Rechnung getragen, da die Energie-Control GmbH als Regulierungsbehörde geschaffen wurde und nunmehr für die Erhebungen zuständig ist. Mit Erlassung des Ökostromgesetzes und der Anpassungen des ElWOG und des Ökostromgesetzes 2006 wird wiederum eine Änderung der Statistikverordnung notwendig. Diese Änderung soll nun der neuen Situation gerecht werden und auch Anforderungen genügen, die von Seiten der Europäischen Union an das Berichtswesen gestellt werden. Dies umfasst vor allem die Bereiche der Marktgeschehnisse und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Auch ist es notwendig, die Erhebungen an jene der von der Energie-Control GmbH zu erlassenden Verordnung über notwendige Erhebungen zur Vorbereitung von Maßnahmen der Energielenkung (Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung der Energie-Control GmbH für Zwecke der Energielenkung) anzupassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten. Im Wesentlichen decken sich die Erhebungen in Bezug auf die ¼-Stunden-Werte, die Kraftwerks- und Netzkennzahlen sowie auf die Bestandsdaten ziemlich exakt, während für andere Bereiche die Inhalte ähnlich oder gleich, Erhebungsgrenzen oder Bilanzstrukturen aber deutlich unterschiedlich sind.

Der Erhebungsumfang entspricht bezüglich der Leistungs- und Energiebilanz sowie der Bestandsdaten jenem, der bis 31. Dezember 2006 aufgrund der Erhebungen im Rahmen der Statistik-Verordnung BGBl. Nr. II 486/2001 bzw. der Energielenkungsdaten-Verordnung 2002 der Energie-Control GmbH zu erheben war. Eine deutliche Erweiterung der Erhebungsinhalte ist dagegen für die Bereiche der Marktstatistik, der Statistik über erneuerbare Energieträger sowie der Ökostromförderstatistik gegeben, was einerseits auf das steigende Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer und andererseits auf weitergehende internationale Berichtspflichten insbesondere im Rahmen der EU zurück zu führen ist.

Auch wurden neue Elemente aufgenommen, die sich auf Ausfälle und Störungen sowohl im Bereich der Netze als auch der Kraftwerke beziehen.

Mit dem Regelungsinhalt der Verordnung soll es möglich sein, allen Berichtspflichten an die Europäische Union nachzukommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Elektrizitätsstatistikverordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

2. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die zu erstellenden Statistiken sind in § 1 taxativ aufgezählt. Neu sind die Statistik über das Marktgeschehen, über Spannungsqualität, Nichtverfügbarkeit von Kraftwerken und die Ökostromförderung. Vor allem die Statistik über das Marktgeschehen ist aufgrund der sehr umfangreichen Anforderungen auf Europäischer Ebene neu aufgenommen worden.

Zu § 2:

Generell gelten für die statistischen Erhebungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft die Begriffsbestimmungen des ElWOG.

Mit den Begriffen „Bezug und Abgabe“ wird der physikalische Lastfluss insbesondere zwischen Netzen bezeichnet. Im Rahmen der Bundes- und der Marktstatistiken ist es zur Darstellung des Bundesgebiets sowie der Regelzonen notwendig, die entsprechenden Bereiche exakt abzugrenzen. Dazu ist der Inlandstromverbrauch um jene Verbrauchsmengen in Versorgungsgebieten, die in österreichischen Regelzonen aber nicht auf österreichischem Bundesgebiet liegen und die inländische Stromerzeugung um jene Erzeugungsmengen, die zwar im Inland erzeugt aber direkt in ausländische Regelzonen eingespeist werden, zu korrigieren. Die entsprechenden Begriffe sowie die einzelnen Komponenten werden zur Klarstellung definiert.

„Abgabe an Endverbraucher“ und „eingespeiste Erzeugung“ bilden gemeinsam mit dem bereits definierten Bezug und Abgabe die physikalische Bilanz des öffentlichen Netzes.

Unter „Kraftwerkstypen“ werden jene Komponenten aufgelistet, nach denen die Erzeugung bzw. die eingespeiste Erzeugung zu untergliedern sind. Darüber hinaus wird bei Wärmekraftwerken zum Teil noch nach eingesetzten Primärenergieträgern unterschieden.

Die „Komponenten der Verwendung“ definieren die für statistische Zwecke relevanten Gliederungen des Verbrauchs. Anzumerken ist, dass sich etwa die aufgelisteten Verbrauchergruppen Haushalt oder Landwirtschaft aus verschiedenen anderen Gruppen wie etwa Standardlastprofiltypen zusammensetzen.

Zu § 3

Zur Darstellung der Eckpunkte der Leistungsbilanz werden für den Bereich des öffentlichen Netzes für alle Tage eines Kalenderjahres Viertelstundenwerte, die dem Clearing zugrunde liegen erfasst, die durch Informationen über die Einspeisung der Großkraftwerke ergänzt werden. Aufbringungsseitig wird dabei die von den BKO (Clearingstellen) gemeldete gesamte Nettoeinspeisung durch die von den Netzbetreibern zu meldende Einspeisung der Kraftwerke mit einer EPL von zumindest 25 MW ergänzt, sodass für die Statistik eine Untergliederung nach Kraftwerkstypen möglich wird. Verwendungsseitig wird die gesamte Abgabe an Endverbraucher, die Abgabe für Pumpspeicherung sowie die Leitungs- und Trafoverluste (entspricht der Abgabe an die virtuelle Bilanzgruppe Netzverluste) erfasst. Die gesamten physikalischen Importe und Exporte ergänzen die Leistungsbilanz im öffentlichen Netz.

Zur Abgrenzung des Bundesgebiets von den (grenzüberschreitenden) Regelzonen sind Netzbetreiber und Erzeuger angehalten, die entsprechenden Informationen – Abgabe an ausländische Netzgebiete bzw. direkte Kraftwerkseinspeisung in ausländische Regelzonen – zu melden.

Darüber hinaus wird für jeden dritten Mittwoch je Monat die Leistungsbilanz all jener Eigenerzeuger auf Viertelstundenbasis erfasst, die Kraftwerke mit einer EPL von zumindest 5 MW betreiben. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Bilanzkreise ist der Austausch zwischen öffentlichem Netz und Eigenerzeuger(netz) von letzterem zu melden (der Erhebungsumfang entspricht exakt jenem gemäß §§ 2 und 3 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung der Energie-Control GmbH.).

Die Ergebnisse / Auswertungen sind einerseits Teil der Betriebsstatistik, andererseits infolge ihres Informationsgehalts bzw. ihrer Marktrelevanz auch Teil der Marktstatistik.

Zu § 4

Die Übergabekapazitäten zu anderen Regelzonen und insbesondere zum Ausland sind eine wesentliche Marktinformation, die für den internationalen Stromaustausch relevant ist.

Die Ergebnisse / Auswertungen sind als wichtige Marktinformationen Teil der Marktstatistik.

Zu § 5 Abs. 1

Generell werden hier die wichtigsten Eckpunkte der Energiebilanz im Bereich des öffentlichen Netzes erfasst. Um die Meldepflichten so gering wie möglich zu halten, werden nur die Netzbetreiber mit einer jährlichen Abgabe an Endverbraucher von zumindest 40 GWh zu einer entsprechenden monatlichen Meldung verpflichtet.

Auf Monatsbasis werden dabei die gesamte (physikalische) Einspeisung aus Kraftwerken (Erzeugung), die physikalischen Stromimporte und Exporte sowie verbrauchsseitig die gesamte Abgabe an Endverbraucher, die Abgabe für Pumpspeicherung, die Netzverluste (Abgabe an die entsprechende BG) sowie, zur Abgrenzung des Bundesgebietes, die Abgabe an ausländische Netzgebiete, die in der jeweiligen Regelzone (im jeweiligen Versorgungsgebiet) sind, erfasst.

Darüber hinaus ist bei der Abgabe an Endverbraucher noch die Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher anzugeben. Die Abgabe an die nicht leistungsgemessenen Endkunden (Endverbraucher mit Standardlastprofil) ergibt sich als Saldo.

Eine weitere Detaillierung der Abgabe (des Endverbrauchs) und eine Ausweitung auf alle Netzbereiche erfolgt im Rahmen der Jahrerhebung. Die über den Bereich des öffentlichen Netzes hinausgehenden Verbrauchskomponenten der Eigenerzeuger werden im Abs. 2 definiert (der Erhebungsumfang entspricht inhaltlich jenem gemäß § 7 Abs. 4 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung der Energie-Control GmbH, ergänzt um die Einspeisung ins Netz sowie die verbrauchsseitige Abgrenzung des Bundesgebiets).

Die Untergliederungen (Zusammensetzung) des Stromverbrauchs (der Stromabgabe) stellen einerseits wesentliche Marktinformationen und andererseits wichtige Basisdaten für die Energiebilanz dar.

Zu § 5 Abs. 2

Um einerseits soweit möglich und zumutbar die gesamte Erzeugung zu erfassen und andererseits Doppelzählungen in den jeweiligen Statistiken zu vermeiden ist es notwendig, einerseits die Erhebungen so zu strukturieren, dass sich die Inhalte möglichst ergänzen und andererseits den Meldeumfang so zu strukturieren, dass Abgrenzungen bestmöglich durchgeführt werden können.

Dementsprechend sind der Detaillierungsgrad der Erhebungen und somit der Informationsgehalt der Auswertungen / Statistiken (Leistungs- und Energiebilanz bzw. -statistik) je nach Berichtszeitraum unterschiedlich:

Auf Tagesbasis können nur die Eckdaten der Leistungsbilanz im öffentlichen Netz dargestellt werden, die gesamtösterreichische Leistungsbilanz ist nur für jeden dritten Mittwoch – und da nur für einen Teilbereich der Eigenerzeuger – verfügbar.

Die Energiebilanz untergliedert auf Monatsbasis die Stromerzeugung bis zu den Kraftwerken mit einer EPL von mehr als 10 MW und den Stromverbrauch bis zu den leistungsgemessenen Endverbrauchern – und als Saldo bis zu den Abnehmern mit Standardlastprofil.

Auf Jahresbasis wird die Stromerzeugung auf alle Kraftwerke mit einer EPL von zumindest 1 MW ausgedehnt, wobei zusätzlich die Erzeugung all jener Kraftwerke erfasst wird, die eine Förderung gemäß Ökostromgesetz erhalten.

Für Wasserkraftwerke wird die monatliche Brutto-Stromerzeugung, getrennt nach Kraftwerkstypen, erfasst. Kraftwerkseigenbedarf und Aufspannverluste werden auf Basis der jeweiligen Jahreswerte rückgerechnet. Bei Wärmekraftwerken werden Brutto-Stromerzeugung und Netto-Wärmerzeugung auf Blockebene sowie die Einspeisung in ein öffentliches Fernwärmenetz für das gesamte Kraftwerk erfasst, um den entsprechenden internationalen Meldepflichten (Eurostat, IEA etc.) betreffend KWK-Erzeugung bestmöglich nachkommen zu können. Bei Windkraftwerken, Photovoltaik- und geothermischen Anlagen wird lediglich die Netto-Erzeugung (entspricht hier der Einspeisung in das öffentliche Netz) erfasst, wobei für die beiden letztgenannten Kraftwerkstypen hier de facto keine Meldepflicht besteht (10 MW-Kriterium).

Für Zwecke der regionalen Abgrenzung der Bilanz ist Erzeugungsseitig keine Meldung der direkt in ausländische Regelzonen eingespeisten Kraftwerkserzeugung notwendig, da die Erzeuger für die jeweilige gesamte Erzeugung, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Regelzonen zu erfassen ist.

Insbesondere die Überschneidungen der Mengestatistiken (Betriebs- und Marktstatistik) mit der Statistik über erneuerbare Energieträger sowie mit der Ökostromförderstatistik stellen eine Herausforderung an die Datenstruktur und die Erhebungsmengen dar. Für Zwecke der Abgrenzung wird insbesondere in Abs.2 letzter Satz die Bekanntgabe all jener anerkannten Anlagen vorgeschrieben, die als anerkannt Anlagen auch im Rahmen anderer Statistiken gemäß dieser VO enthalten sind. Zur genauen Abgrenzung sind die zugehörigen Zählpunkte anzugeben.

Für Zwecke der gesamten Elektrizitätsbilanz (d.h. über den Bereich des öffentlichen Netzes hinausgehend) werden die Eigenerzeuger, die zumindest ein Kraftwerk mit einer EPL von 5 MW und mehr betreiben, zur Meldung der wichtigsten Bilanzkomponenten verpflichtet. Die Einschränkung der Meldepflicht dient der Reduktion der Belastung der Respondenten, erlaubt aber andererseits eine Repräsentativität von zumindest 85 %. Anzumerken ist hier, dass dadurch allerdings eine Regionalisierung des gesamten Stromverbrauchs aus Gründen der Vertraulichkeit erschwert wird (unter Umständen geringe Anzahl an Unternehmen je Bundesland). Diese Einschränkung gilt für den Bereich des öffentlichen Netzes allerdings nicht. (Der Erhebungsumfang entspricht exakt jenem, der bis 31. Dezember 2006 aufgrund der Erhebungen im Rahmen der Statistik-Verordnung BGBl. Nr. II 486/2001 bzw. der Energieleitungsdaten-Verordnung 2002 der Energie-Control GmbH zu erheben war.)

Die Untergliederung (Zusammensetzung) der Stromaufbringung stellen einerseits wesentliche Marktinformationen und andererseits wichtige Basisdaten für die Energiebilanz dar.

Zu § 6

Generell werden zur Meldung von Jahreswerten alle Netzbetreiber sowie jene Kraftwerksbetreiber, die zumindest ein Kraftwerk mit einer EPL von 1 MW oder mehr betreiben, verpflichtet. Letztere sind angehalten, die Jahresmeldung für alle Kraftwerke, auch jene mit einer geringeren EPL, durchzuführen. Dadurch soll eine größtmögliche Abdeckung der Stromerzeugung insbesondere im Bereich der nicht geförderten Anlagen erreicht werden. Anzumerken ist hier allerdings, dass trotzdem eine Reihe von Anlagen, vor allem „Erneuerbare“ im privaten, landwirtschaftlichen aber auch im industriellen Bereich, für die Elektrizitätsbilanz unerfasst bleibt.

Verbrauchsseitig werden nunmehr alle Netzbetreiber zu einer detaillierten Untergliederung der inländischen Abgabe an Endverbraucher, insbesondere der nicht leistungsgemessenen Verbraucher in die Kundengruppen Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft verpflichtet. Basis für diese Untergliederung wird die tarifliche Einreihung der Kunden bilden, wobei die Zuordnung etwa von SLP-Typen seitens der erhebenden Stelle (Energie-Control GmbH) durchzuführen wird. Gleiches gilt für die Festlegung der Größenklassen für die leistungsgemessenen Kunden.

Darüber hinaus sind die Endverbrauchergruppen nach ländlichen und städtischen Versorgungsgebieten zu untergliedern, wobei diese Information der Ausfalls- und Störungsstatistik als Basis zur Berechnung von Kennzahlen dient. Für die vollständige Meldung nach Kundengruppen und Versorgungsgebieten ist eine Übergangsfrist bis spätestens 31. März 2010 vorgesehen.

Erzeugungsseitig sind alle Erzeuger, die zum 31. Dezember des Erhebungsjahres zumindest ein Kraftwerk mit einer EPL von 1 MW oder mehr betreiben, für ihren gesamten Kraftwerkspark meldepflichtig. In sehr vielen Fällen entspricht dies der bestehenden Meldepraxis, da die Erzeuger ansonst Teilmengen zu melden hätten. In begründeten Fällen wird eine Sammelmeldung für gleiche Kraftwerke mit einer EPL von weniger als 1 MW möglich sein.

Auf Jahresbasis wird zusätzlich zu den entsprechend den Monatserhebungen zu erfassenden Daten auch der mittlere (jährliche) Heizwert der eingesetzten Primärenergieträger erfasst. Für Anlagen mit KWK sind zur genaueren Ermittlung der entsprechenden Kennzahlen jeweils der theoretische Primärenergieeinsatz bei gegebener Stromerzeugung ohne Wärmeauskopplung sowie bei gegebener Netto-Wärmeerzeugung und minimaler elektrischer Erzeugung zu ermitteln.

Für Zwecke der Abgrenzung der verschiedenen Erzeugerstatistiken wird insbesondere in Abs.2 letzter Satz die Bekanntgabe all jener anerkannten Anlagen vorgeschrieben, die als anerkannt Anlagen auch im Rahmen anderer Statistiken gem. dieser VO enthalten sind. Zur genauen Abgrenzung sind die zugehörigen Zählpunkte anzugeben (Der Erhebungsumfang entspricht exakt jenem, der bis 31. Dezember 2006 aufgrund der Erhebungen im Rahmen der Statistik-Verordnung BGBl. Nr. II 486/2001 bzw. der Energielenkungsdaten-Verordnung 2002 der Energie-Control GmbH zu erheben war. Allerdings sind meldepflichtige Erzeuger nunmehr dazu angehalten, die Meldeinhalte für alle ihre Kraftwerke, unabhängig von der Erhebungsuntergrenze von 1 MW zu melden).

Verbrauchs- und Erzeugungsdaten sind wesentliche Marktinformationen sowie unbedingt erforderliche Daten zur Erstellung der österreichischen Energiebilanz. Darüber hinaus werden sie für internationale Meldepflichten, insbesondere im Rahmen der EU-Berichterstattung sowie der IEA-Länderprüfungen, benötigt.

Zu § 7

Der Leitungsbestand ist sowohl für Netzbetreiber (öffentliches Netz) als auch für Eigenerzeuger (Eigenetze) zum jeweils 31. Dezember bekannt zu geben. Dabei werden Trassen- und Systemlängen je Netzebene, jeweils untergliedert nach Kabel- und Freileitung, ebenso erfasst, wie die wichtigsten Informationen betreffend Umspanneranlagen. Anzahl der Netzbenutzer und Abgabemenge ergänzen die Netzinformationen.

Der Kraftwerksbestand wird durch die elektrische sowie bei Wärmekraftwerken die thermische EPL, das Jahres-RAV der Wasserkraftwerke sowie der maximale Lagerbestand bzw. der Nennenergieinhalt (maximaler Speicherinhalt) beschrieben. Anzahl und Leistung (Typ) der NO ergänzen die KW-Informationen (der Erhebungsumfang entspricht für die Netzbetreiber sowie für die Erzeuger exakt jenem, der bis 31. Dezember 2006 aufgrund der Erhebungen im Rahmen der Statistik-Verordnung BGBl. Nr. II 486/2001 bzw. der Energielenkungsdaten-Verordnung 2002 der Energie-Control GmbH zu erheben war. Darüber hinaus entsprechen die Erhebungsinhalte für Kraftwerke mit einer EPL von zumindest 1 MW inhaltlich demjenigen gemäß § 8 Abs. 1 und 2).

Netz- und Kraftwerksbestand sind sowohl wichtige Indikatoren bzw. Informationen für den Markt, als auch für energiewirtschaftliche Abschätzungen. Darüber hinaus werden diese Informationen zur Abdeckung der internationalen Meldepflichten (insbesondere Eurostat, IEA-Länderprüfungen) benötigt.

Zu § 8

Unter § 8 Marktstatistik sind Daten angeführt, deren statistische Auswertung und Verfolgung zur Analyse des wettbewerblichen Elektrizitätsmarktes unabdingbar sind und stets in hoher Qualität und Aktualität verfügbar sein müssen.

Die aus diesen Statistiken abgeleiteten Kennzahlen dienen nicht nur zu einer isolierten Bewertung des österreichischen Marktes, sondern werden auch zum Vergleich mit internationalen Daten herangezogen. So sind sie die angeführten Daten unter Anderem eine essenzielle Eingangsgrößen für die, aufgrund Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG von der EU-Kommission zu erstellende, jährliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte am gemeinsamen Elektrizitätsbinnenmarkt. Die Energie-Control GmbH ist dabei verpflichtet, einen jährlichen Länderbericht für Österreich zu erstellen und an die EU-Kommission zu übermitteln. Um den Anforderungen der EU-Kommission nachzukommen, ist die Erhebung der in § 8 angeführten Daten notwendig.

Die unter § 8 Abs.1 angeführten Preisangaben sind von der Energie-Control GmbH insbesondere zur Erfüllung ihrer, unter § 9 Abs. 3 Energie-Regulierungsbehördengesetz festgelegten Verpflichtungen (Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen für Endverbraucher) heranzuziehen.

Zu § 9

Die hier definierten, zusätzlich zu den in § 5 vorgegebenen, Erhebungsinhalte dienen dazu, die Mengen an elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen möglichst umfassend zu erfassen. Dies ist einerseits wichtig, um die Vorgaben der Richtlinie über die Förderung erneuerbare Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt als auch jener des Ökostromgesetzes überprüfen zu können. Erhoben werden die von anerkannten Ökostromanlagen in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen aus erneuerbaren Energieträgern. Dies ist notwendig um eine Bewertung der Abgrenzung zur Betriebsstatistik mittels KW-Listen (§ 5 Abs. 2 letzter Satz und § 6 Abs. 2 letzter Satz) durchführen zu können.

Es ergeben sich jedoch systemimmanente Abgrenzungsprobleme, die einen Restfehler in dieser Statistik bedingen. Da dieser Fehler jedoch relativ gering ist und die Aussage nicht beeinträchtigt, kann dies in Kauf genommen werden. Die Erzeugung aus Pumpstrom ist dabei gemäß der Vorgabe der Erneuerbaren Richtlinie zu behandeln. Kraftwerke von Eigenerzeugern, die in ein Netz auf Basis 16-2/3-Hz und damit nicht ins öffentliche Netz einspeisen sind nicht Teil dieser Statistik, da diese nicht im Regelungsumfang der Richtlinie 2001/77/EG über elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern enthalten sind.

Zu § 10

Mit dem Ökostromgesetz 2002 und der Novelle 2006 wurde die Ökostromförderung vereinheitlicht und wird nunmehr zentralisiert durch die vom BMWA konzessionierte Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) wahrgenommen. Aufgrund des Umfanges der Förderungen in Höhe von mehreren hundert Mio. EURO im Jahr ist eine transparente Darstellung des Förderumfangs und der daraus resultierenden Mengen an Ökostrom – auch aufgrund allgemeinen Interesses - in Form einer öffentlich zugänglichen Statistik notwendig. Die Daten werden von der OeMAG zur Verfügung gestellt und - durch die Energie-Control GmbH entsprechend aufgearbeitet - veröffentlicht. Da die Ökostrombilanzgruppe aufgrund der hohen Einspeisung aus Windkraftanlagen ein bestimmender Faktor für die Ausgleichsenergie der Regelleistung Ost ist, wird auch in dieser Statistik auf die Ausgleichsenergie speziell eingegangen.

Zu § 11

Die Ausgleichsenergie stellt einen wesentlichen Faktor im Elektrizitätsmarkt dar und bedarf aus Transparenzgründen einer speziellen Darstellung in Form einer allgemein zugänglichen Statistik. Die historischen Daten über die Ausgleichsenergie, sowohl was Preise und Mengen betrifft, sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen) zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu veröffentlichen.

Zu § 12

Die hier definierten Erhebungsinhalte dienen der Bewertung der Verfügbarkeit von Netzen. Hieraus lassen sich Zuverlässigkeitskennzahlen von Netzen ermitteln, welche quantitative Aussagen ermöglichen. Die Ermittlung der Zuverlässigkeit erfolgt international nach unterschiedlichen Gewichtungen (z.B. Kunden, Leistung). Für individuelle Aussagen über die Entwicklung der Zuverlässigkeit der Stromversorgung z.B. von ländlichen Haushaltskunden sind Konkretisierungen notwendig. Um mögliche regionale und kundenspezifische Änderungen erfassen zu können, sind Erhebungen nach Kundengruppen und Versorgungsgebieten durchzuführen. Für die vollständige Meldung nach Kundengruppen und Versorgungsgebieten ist eine Übergangsfrist bis spätestens 31. März 2010 vorgesehen.

Zu § 13

Um Qualität und Umfang der Netzwartung zu bewerten, sind die Merkmale der Spannung (Spannungsqualität), welche den Kunden gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbetreiber über die ÖVE/ÖNORM EN 50160 zugesichert sind, zu erfassen.

Die flächendeckende Erfassung der Spannungsqualität (PQ) ist durch technisch/wissenschaftliche oder mathematische Modelle mit einem verhältnismäßig geringen Messgeräteaufwand im Mittelspannungsbereich möglich, wobei einzelne Messpunkte Aussagen über die PQ im betrachteten Netzbereich erlauben.

Punktuelle Messungen im Niederspannungsbereich sind im Konkreten nur bei Kundenanfragen für die Dauer von einer Woche notwendig.

Für die vollständige Meldung ist eine Übergangsfrist bis spätestens 31. März 2010 vorgesehen.

Zu § 14

Die Kenntnis von (Nicht)Verfügbarkeitskennzahlen für die wichtigsten Speicher- und Wärmekraftwerke stellen sowohl wichtige Marktinformationen als auch Planungsgrundlagen etwa im Rahmen von Prognosen

sen dar. Für Laufkraftwerke können entsprechende Informationen derzeit auf Basis der monatlichen RAV-Daten abgeleitet werden.

Für Windkraftwerke, Photovoltaikanlagen aber auch Laufkraftwerke werden entsprechende Kennzahlen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben sein.

Anmerkung: Der Erhebungsumfang entspricht exakt jenem gemäß § 9 Abs.4 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung der Energie-Control GmbH.

Zu §§ 15 bis 18

Hier sind nähere Bestimmungen über die administrativen Erfordernisse und Abläufe der Erhebungen und Meldungen enthalten. Die Meldepflichtigen und Termine sind dort, wo gleiche Daten erhoben werden, weitgehend an die Anforderungen der Energielenkungsdaten-Verordnung angepasst, um zusätzlichen Erhebungsaufwand zu vermeiden.

Zu § 18

Die Auswertungen und Publikationen erfolgen nur mehr im Internetauftritt der Energie-Control GmbH. Der Umfang der von der Publikationen und Auswertungen ist in Abs. 2 taxativ aufgezählt. Zusätzlich zum umfangreichen Zahlenmaterial ist auch eine Zusammenfassung der jeweiligen Statistik zu erstellen. Dies stellt zwar einen nicht unwesentlichen Mehraufwand für die Energie-Control GmbH dar, ist jedoch notwendig, um die wichtigsten Ergebnisse allgemeinverständlich darzustellen und eine leicht transportierbare Information über die Entwicklungen am Elektrizitätssektor an der Hand zu haben.

Es wird jedenfalls klargestellt, dass eine Publikation in gedruckter Form nicht vorgesehen ist. Auch sind über den hier definierten Rahmen hinausgehende Auswertungen oder Anfragen nur nach Maßgabe der Möglichkeiten der Energie-Control GmbH durchzuführen, wobei dann aber der jeweils entstehende Aufwand abzugelten ist.

Zu § 19

Die Erhebungen zur Ausfalls- und Störungsstatistik sowie zur Statistik über die Spannungsqualität erfordern Erhebungsanpassungen, für die eine Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren eingeräumt wird.

Zu § 20

Für die das Jahr 2006 betreffenden Arbeiten soll die Elektrizitätsstatistikverordnung 2001 weiterhin angewendet werden. Ab 2007 sollen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, es ist aber anzunehmen, dass in einigen Fällen eine entsprechende Umstellungsphase zu erwarten ist. Die Erhebungen zur Ausfalls- und Störungsstatistik sowie zur Statistik über die Spannungsqualität bedingen teilweise größere Anpassungen und Neuerhebungen, für die eine Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren einzuräumen ist.